

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Einkaufsbedingungen der Firma VOLZ Maschinenhandel GmbH & Co. KG - Nr.: 01/2018

I. GELTUNG

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, jeweils in der neusten Fassung, für alle laufenden und künftigen Verträge mit dem Vertragspartner, sofern wir nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen anerkannt haben.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Etwaigen Einkaufs- oder Lieferbedingungen sowie sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn ihrer Einbeziehung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird oder in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder Leistungen an diesen ausgeführt werden.

II. LIEFERBESTIMMUNGEN

1. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Ein Liefer- oder sonstiger Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Kundenbestellung oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert haben.
- 1.2 Angebote und Bestellungen unseres Kunden können wir innerhalb von 14 Tagen nach Eingang schriftlich, per Telefax oder per E-Mail annehmen. Geht unsere Annahmeerklärung nach Ablauf der Annahmefrist zu, so ist darin ein neues Angebot an den Vertragspartner zu sehen.
- 1.3 Durch die jeweiligen Bestellungen in Form unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder in der Form der von uns aufgrund der Bestellung vorgenommenen Warenlieferungen, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden sämtliche jeweils bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Vertragspartner und uns vollständig wiedergegeben.
- 1.4 Änderungen und Ergänzungen zu zwischen uns und dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- 1.5 Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer oder Prokuristen, sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, abweichende mündliche Vereinbarungen zu einzelnen Verträgen oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu treffen. Unsere Mitarbeiter sind nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Bargeldern und Schecks berechtigt.
- 1.6 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen von uns in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z. B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschließend. Es handelt sich insoweit um branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine Beschaffenheitsgarantie wird durch die Angaben nicht übernommen. Sonstige Herstellerangaben sind für die Kennzeichnung der gelieferten Waren nicht maßgeblich.
- 1.7 Handelsübliche Abweichungen und sonstige Abweichungen und Änderungen, z.B. solche, die aufgrund rechtlicher Vorgaben erfolgen, sind zulässig, soweit die gelieferten Waren von gleicher Art und Güte sind und durch die Abweichungen oder Änderungen nicht die Verwendbarkeit der Waren zum vertraglich vorgesehenen Zweck beeinträchtigt wird.
- 1.8 Mehr- und Minderlieferungen gelten im üblichen Rahmen als vereinbart.

2. PREISE

- 2.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung zu unserem am Tage der Bestellung geltenden Preisen.
- 2.2 Sämtliche Preise sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Vertragspartner in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat, und gelten ohne Verpackung. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich Preisangaben auf die europäische Währung (Euro).
- 2.3 Handlings- und Verpackungskosten werden dem Vertragspartner von uns zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 2.4 Soll die Lieferung erst mehr als vier Monate nach der Bestellung erfolgen, so sind für die Berechnung die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts) maßgeblich.
- 2.5 Etwa bewilligte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

3. LIEFERUNG

- 3.1 Von uns in Aussicht gestellte Fristen oder Termine für die Lieferung gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder eine fester Liefertermin schriftlich vereinbart worden ist. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller technischen und kommerziellen Details. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Gegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk bzw. unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 3.2 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners um den Zeitraum, um den der Vertragspartner seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- 3.3 Bei Fristen und Lieferterminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als "fix" bezeichnet sind oder ausdrücklich schriftlich verbindlich vereinbart worden sind, kann uns der Vertragspartner nach Überschreitung schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
- 3.4 Fälle höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unserem Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
- 3.6 Der Vertragspartner hat den vollen Beweis dafür zu erbringen, dass ihm aufgrund einer verzögerten Lieferung ein Schaden entstanden ist. Unsere Haftung für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs auf 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 3.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Vertragspartner entsprechend ihrer vertraglichen Bestimmung verwendbar sind und ihm kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Erbrachte Teillieferungen können separat in Rechnung gestellt werden.
- 3.8 Nimmt der Vertragspartner die bestellte Ware trotz Aufforderung und Fristsetzung von mindestens zwei Wochen nicht ab, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche eine pauschale Nichtabnahmeentschädigung in Höhe von 20% des vom Besteller zu zahlenden Netto-Preises zu verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

4. AUSKÜNfte UND BERATUNGEN

Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrl. Mündliche Angaben sind unverbindlich. Ein Beratungsvertrag wird durch im Zusammenhang mit Warenlieferungen erfolgende Auskünfte und Beratungen nicht begründet, sofern ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich geschlossen wird. Für eine etwaige Haftung gilt Abschnitt V. dieser Bedingungen.

5. VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab unserem Sitz. Falls als Lieferbedingung einer der Incoterms vereinbart worden ist, findet die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltende Fassung Anwendung.

- 5.2 Bei Versand der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, trägt der Vertragspartner alle dadurch entstehenden Kosten. Uns steht die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen frei.
 - 5.3 Versand und Transport der Lieferungen an einen anderen als den Erfüllungsort erfolgen auf Gefahr des Vertragspartners, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Dies gilt auch, wenn vom Lager eines Dritten geliefert wird (Streckengeschäft) und für die Rücksendung von Waren oder Leertgut (Mehrwegtransportverpackungen). Die Gefahr geht, auch bei Teillieferung, auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners zu seinen Lasten und für seine Rechnung.
 - 5.4 Transportschäden hat der Vertragspartner uns sofort bei Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden.
 - 5.5 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Vertragspartner liegen, oder hat der Vertragspartner selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt der Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Vertragspartner. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung in unserem Werk oder Lager betragen die Lagerkosten monatlich 0,5% des Nettoerechnungsbetrages zzgl. Umsatzsteuer. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Vertragspartner in angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
 - 5.6 Bei Lieferungen frei Haus/Lager geht die Gefahr, auch bei Teillieferung, auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an seinem Geschäftsbetrieb/an seinem Lager abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Vertragspartner in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden von uns branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Bestimmungsort aus Gründen, die im Risikobereich des Vertragspartners liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Vertragspartner. Ziffer 5.5 gilt entsprechend.
- ### 6. ZAHLUNG
- 6.1 Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von uns angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen.
 - 6.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, haben Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen.
 - 6.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus dem gleichen Auftragsverhältnis wie die Hauptforderung stammen.
 - 6.4 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können wir unsere Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus diesem Auftrag bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen noch offenen Ansprüche aus diesem Auftrag durch den Besteller zurückhalten.
 - 6.5 Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, unseren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden – hierzu zählt insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens –, so können wir bis zum Zeitpunkt seiner Leistung die Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder die Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Vertragspartner unserem berechtigten Verlangen nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. In dieser Situation können wir sämtliche Beträge – auch etwa gestundete Summen – sofort fällig stellen.
- ### 7. EIGENTUMSVORBEHALT
- 7.1 Wir behalten uns zur Sicherung unserer sämtlichen bestehenden oder zukünftigen Forderungen aus der Lieferbeziehung zwischen dem Vertragspartner und uns das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gesicherten Forderungen gegen den Vertragspartner vor. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung der geschuldeten Vergütung einschließlich aller Nebenforderungen sowie unserer sonstigen bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Lieferbeziehung zwischen dem Vertragspartner und uns unser Eigentum. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Bankspesen, Mahnspesen, Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten.
 - 7.2 Der Vertragspartner nimmt die Vorbehaltsware für uns in handelsübliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der uns gehörenden Ware verpflichtet. Wir sind berechtigt, die getrennte Lagerung und Kennzeichnung nach kurzfristiger Voranmeldung zu kontrollieren. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners beantragt wird, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware umgehend selbst als unser Eigentum zu kennzeichnen und/oder wieder selbst in Besitz zu nehmen. Der Vertragspartner haftet für den Verlust unserer Waren. Er hat die Ware auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen alle Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden hiermit im Voraus an uns abgetreten. Von eingetretenen Schäden sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - 7.3 Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 7.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach anstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 7.1. Werden von uns gelieferte Maschinen an der Produktionsstätte des Kunden fest mit dem Grund und Boden verbunden, besteht Einvernehmen, dass die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
 - 7.4 Der Vertragspartner ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht in Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten, z.B. die Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht auf erste Anforderung eingezogen werden können und die Intervention berechtigt war. Stundet der Vertragspartner seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Andernfalls ist der Vertragspartner zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
 - 7.5 Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Vertragspartner ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.
 - 7.6 Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
 - 7.7 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Vertragspartner bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
 - 7.8 Der Vertragspartner ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen

aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Vertragspartner auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

7.9 Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7.10 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrage, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Vertragspartners, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.

8. SCHUTZRECHTE

8.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder vervielfältigt noch anderen zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzusenden.

8.2 Enthält unser Liefergegenstand Software, bleiben sämtliche Rechte an der Software, insbesondere Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, bei uns. Wir räumen lediglich eine einfache auf den Verwendungszweck bezogene Nutzungslizenz ein. Die in § 69 c des Urheberrechtsgesetzes genannten Handlungen, insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung oder Verbreitung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

8.3 Werden bei der Herstellung der Produkte nach Mustern oder sonstigen Angaben des Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Vertragspartner von sämtlichen Ansprüchen frei.

8.4 Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind wir berechtigt, uns durch die für die Vertragsdurchführung erstellten Mustern und Produktproben Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Wir haften nicht für Schäden durch die unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung der Produkte. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Aufstellung und Behandlung, mangelhafte Bedienung oder Wartung, entstanden sind. Gleiches gilt für Schäden durch Korrosion oder gewöhnliche Abnutzung.

9.2 Für die Abnutzung von Verschleißteilen wird ebenfalls keine Gewähr übernommen. Verschleißteile sind insbesondere alle sich drehenden Teile, alle Antriebs- und Bauteile.

9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 3 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, per Telefax oder E-Mail eingegangen ist. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängel- und Mengenrügen nicht berechtigt.

9.4 Bei berechtigter Mängelrüge hat der Vertragspartner zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl durch Lieferung mangelfreier Produkte (gegen Rücklieferung der beanstandeten Ware) oder durch Mangelbeseitigung erbringen. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder dem Vertragspartner unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil

a) wir die Nacherfüllung abschließend ablehnen,
b) wir die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirken und der Vertragspartner im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB),

so steht dem Vertragspartner sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der Ziffer V. zu verlangen.

9.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil das Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

9.6 Nimmt der Vertragspartner eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme vorbehält.

9.7 Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen.

9.8 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, sofern die Maschine im 1-Schicht-Betrieb (8 Stunden) genutzt wird. Bei intensiver Nutzung gilt eine entsprechend verkürzte Gewährleistungsfrist. Sie beträgt bei 2-Schicht-Betrieb sechs Monate und bei 3-Schicht-Betrieb vier Monate.

9.10 Gebrauchsmaschinen werden im Zustand wie vorhanden verkauft und wir übernehmen keinerlei Gewährleistung.

9.11 Die Entsendung von technischen Mitarbeitern und Montagepersonal von uns, auch auf Anforderung des Kunden wegen angeblicher Mängel, führt nicht zur Hemmung der Verjährungsfrist, ebenso nicht die Durchführung von technischen Arbeiten zur Sichtung, Prüfung, Regulierung oder Einstellung an der Maschine. Insbesondere ist die Hemmung der Verjährungsfrist ausgeschlossen, wenn wir nach dem Ergebnis der Überprüfung erklären, dass kein Mangel festgestellt worden ist. Wenn kein Mangel vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, die durch die Anforderung unseres Personals entstandenen Kosten zu erstatten. Hierfür gelten unsere üblichen Verrechnungssätze.

III. EINKAUFSDINGUNGEN

1. BESTELLUNGEN UND AUFTRÄGE, PREISE UND ZAHLUNG

1.1 Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns an diese eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Für die rechtzeitige Annahme unseres Angebots ist der Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung bei uns maßgeblich.

1.2 In unseren Bestellungen ausgewiesene Preise sind bindend. Soweit nicht anders vereinbart, umfassen diese Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift sowie Verpackungskosten und Umsatzsteuer.

1.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung der Waren und Rechnungserhalt.

1.4 Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung der Waren und Rechnungserhalt, erhalten wir 2% Skonto auf die Rechnungssumme.

1.5 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

2. LIEFERUNG UND VERZUG

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an unserem Sitz.

2.2 Bei den von uns in unserer Bestellung oder vom Vertragspartner genannten Lieferzeiten handelt es sich um verbindliche Liefertermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

2.3 Erkennt der Vertragspartner, dass eine vereinbarte Lieferzeit aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

2.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro angefangene Woche Verzug einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 1% des Auftragswertes - maximal jedoch nicht mehr als 10% - zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der vorbehaltlose Ausgleich einer Rechnung durch uns beinhaltet keinen Verzicht auf Vertragsstrafe- oder Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung.

2.5 Wird die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten, so sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Vertragspartner die Verzögerung zu vertreten, so können wir nach unserer Wahl Ersatz des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens oder, nach Ablauf der o.g. Frist, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

2.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Vertragspartner nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen mitzuteilen und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

2.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei uns auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

2.8 Der Vertragspartner ist zu Teilleistungen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

3. EIGENTUM

3.1 Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an von uns abgegebenen Bestellungen und Aufträgen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen vor. Dieser darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch in einer anderen nicht der Durchführung des Vertrages mit uns dienenden Weise nutzen. Auf unser Verlangen hat der Vertragspartner die Unterlagen vollständig an uns herauszugeben, sofern sie nicht mehr zur Vertragsdurchführung benötigt werden oder er gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

3.2 Sofern dem Lieferanten von uns Werkzeuge, Vorrichtungen oder Modelle zur Verfügung gestellt werden, so bleiben diese unser Eigentum. Stellt der Vertragspartner zur Durchführung der Bestellung oder Auftrags auf unsere Kosten Werkzeuge, Vorrichtungen oder Modelle her, so gehen diese in unser Eigentum über. Sofern der Vertragspartner diese nicht mehr zur Durchführung des Vertrages benötigt, hat er sie auf unser Verlangen an uns herauszugeben. Unterhalts- und Reparaturkosten tragen der Vertragspartner und wir jeweils zur Hälfte. Dies gilt nicht für solche Kosten, die durch eine unsachgemäße Verwendung durch den Vertragspartner entstehen. Diese trägt der Vertragspartner in voller Höhe.

3.3 Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten jeweils nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Vertragspartner das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

4. GEWÄHRLEISTUNG UND VERJÄHRUNG

4.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

4.2 Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

4.3 Unsere gesetzlichen Gewährleistungsansprüche verjähren, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, innerhalb von 36 Monaten ab Lieferung der Ware.

5. PRODUKTHAFTUNG UND SCHUTZRECHTE

5.1 Der Vertragspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, uns aus der daraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen vom Vertragspartner gelieferter fehlerhafter Produkte eine Rückfaktation gegenüber Dritten durchzuführen, so trägt der Vertragspartner sämtliche damit verbundenen Kosten.

5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio. Euro pro Schadensfall zu unterhalten. Auf unser Verlangen wird uns der Vertragspartner jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice übersenden.

5.3 Verletzen die gelieferten Produkte Schutzrechte Dritter in den Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen der Vertragspartner diese herstellen lässt oder in die dieser liefert oder in dieser mit Kenntnis des Vertragspartners liefert, so stellt uns dieser von den Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erforderlichen Aufwendungen, es sei denn, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat und diese auch bei Anwendung der im kaufmännischen Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

6. ERSATZTEILE

6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für die im Rahmen der Bestellung an uns gelieferten Produkte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Lieferung vorzuhalten.

6.2 Sofern der Vertragspartner beabsichtigt, die Produktion der Ersatzteile einzustellen, so hat er dies uns 6 Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Produktionseinstellung mitzuteilen.

IV. HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ

Wir haften für entstehende Schäden, soweit diese auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder der Vertragspartner auf deren Einhaltung vertraut hat und vertrauen durfte.

Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die gesetzliche Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt ebenso wie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

V. VERTRAULICHKEIT

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erhaltene Informationen (z.B. Bedingungen der Bestellungen) für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Vertragsschluss geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung seiner vertraglichen Pflichten zu verwenden, sofern die Informationen nicht

a) dem Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Vertragspartner uns vorab unterrichten und Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

2. In jedem Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflicht hat der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € an uns zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben dadurch unberührt.

VI. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist unser Sitz.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser handelsregisterlicher Sitz, wenn der Vertragspartner Kaufmann oder ein Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Sinne von § 29 a Abs. 2 ZPO ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Die Beziehung zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts. Ergänzend gelten für die Vertragsauslegung die INCOTERMS.

4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

HINWEIS NACH § 28 BDSG

Wir erheben, speichern und nutzen die uns vom Vertragspartner übermittelten Daten zum Zwecke der Durchführung des Vertrags im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst oder durch von uns sorgfältig ausgewählte und überwachte Dritte.